

T&I MANDANTENINFORMATION 205

(Oktober 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation informieren wir Sie über Neuigkeiten aus Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter www.turnbullirrgang.de. Zögern Sie bitte nicht, eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn Sie weitergehende Informationen benötigen oder Fragen zu einzelnen Punkten haben.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Herbst und bleiben Sie gesund!

Das Team

der

Turnbull & Irgang

GmbH

INHALTSÜBERSICHT

T & I INTERN

1. Gesetzgebungsreport
2. Neue Pflichten für alle im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften
3. Aktuelles zu den Corona-Hilfeprogrammen
4. Rentenbesteuerung – Verfassungsbeschwerde eingelegt
5. Bewirtungsbelege – Neues Schreiben der Finanzverwaltung veröffentlicht
6. Steuerzinsen – Aktuelles Urteil des Bundesverfassungsgerichts
7. Aktuelles für die Arbeit in Vereinen
8. Wichtige Steuertermine

Transparenzregister

Durch eine Gesetzesänderung sind neue **Meldepflichten** zum sog. Transparenzregister eingeführt worden. Damit besteht aktuell für jede im Handelsregister eingetragene Gesellschaft, gleich welcher Rechtsform, aktiver Handlungsbedarf. Bei Verstößen gegen die Meldepflichten drohen teils empfindliche Geldbußen. Lesen Sie bitte hierzu den entsprechenden Artikel dieser Mandanteninformation.

Ansprechpartner für alle Fragen hierzu ist Herr Rechtsanwalt/Steuerberater Gero von Glasenapp, gg@turnbullirrgang.de, Tel.: 040 35 60 04 0.

1. Gesetzgebungsreport

Durch das „**Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuergesetzes**“ (KöMoG) können Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften ab dem Veranlagungszeitraum 2022 zur Körperschaftsteuer optieren (vgl. hierzu die Ausführungen in unserer Mandanteninformation 204). Zur Abmilderung etwaiger Folgen der Corona-Pandemie wurden mit dem KöMoG ebenfalls die Reinvestitionsfristen in den Jahren 2017 und 2018 gebildeter Investitionsabzugsbeträge bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Auch die Reinvestitionsfristen zur Vermeidung der Versteuerung stiller Reserven gebildeter Rücklagen nach § 6b EStG wurden um ein weiteres Jahr verlängert. Daneben wurden weitere Neuregelungen eingeführt u. a. zur steuerlichen Anerkennung von Verlusten aus Währungskurschwankungen bei Gesellschafterdarlehen oder der Inanspruchnahme von Sicherheiten für Darlehensforderungen sowie in Fällen von Mehr- und Minderabführungen bei körperschaftsteuerlicher Organschaft.

Für alle Kinder, die ab dem 1. September 2021 geboren werden, gelten die Neuregelungen durch das **"Zweite Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes"** Selbstständige und Arbeitnehmer erhalten Elterngeld, wenn sie nach der Geburt eines Kindes nicht oder weniger arbeiten wollen. Das Elterngeld beträgt (abhängig vom Netto-Einkommen vor der Geburt des Kindes) mindestens 300 € und maximal 1.800 € monatlich und wird bei Betreuung durch beide Elternteile maximal 14 Monate lang gezahlt. Durch die Neuregelungen wurden die Einkommensgrenzen bei Paaren von bislang max. 500 T€ auf 300 T€ gesenkt, bei Alleinerziehenden liegt die Grenze weiterhin bei 250 T€. Während des Elterngeldbezugs können nunmehr bis zu 32 (vormals 30) Wochenstunden und während des Bezugs des Partnerschaftsbonus zwischen 24 und 32 (vormals zwischen 25 und 30) Wochenstunden gearbeitet werden.

Durch das sog. „**ATAD-Umsetzungsgesetz**“ wurden u. a. die Abgabefristen für die Steuererklärungen 2020 sowie die zinsfreien Karenzzeiten für den Besteuerungszeitraum 2020 um drei Monate verlängert. Damit endet die Abgabefrist in beratenen Fällen, d. h. bei Erstellung der Steuererklärung durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe, grundsätzlich am 31. Mai 2022; in nicht beratenen Fällen endet die Abgabefrist bereits am 31. Oktober 2021.

2. Neue Pflichten für alle im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften

Zum 1. August 2021 ist das sog. „**Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz**“ (TraFinG) in Kraft getreten, nach dem sich für alle in Deutschland registrierte eingetragenen Rechtseinheiten unabhängig von ihrer Rechtsform bestimmte Veröffentlichungspflichten im Transparenzregister ergeben. Wurde bislang z. B. bei im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften in den meisten Fällen Rückgriff auf im Handelsregister veröffentlichte Daten genommen (sog. Once-Only-Prinzip), sind dem Transparenzregister nunmehr durch die Unternehmen aktiv und eigenständig Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zur Veröffentlichung zu melden.

Wirtschaftlich Berechtigter einer Gesellschaft ist dabei jede natürliche Person, die zu mehr als 25 % an dieser beteiligt ist oder mehr als 25 % der Stimmrechte besitzt. Sofern kein wirtschaftlich Berechtigter vorhanden ist, bspw. bei fünf mit jeweils 20 % beteiligten Gesellschaftern, ist ersatzweise die Geschäftsführung zu melden. Insbesondere bei mehrstöckigen Beteiligungsstrukturen, bei Halten eigener Anteile oder bei Vorliegen von Stimmrechtsbindungsverträgen o. ä. kann für die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten eine komplexere Prüfung erforderlich sein.

Verstöße gegen die Meldepflichten können als Ordnungswidrigkeit mit einer **Geldbuße** von grundsätzlich bis zu max. 1,0 Mio. € geahndet werden. **Frist** für die **erstmalige Meldung** der wirtschaftlich Berechtigten ist für am 31. Juli 2021 bestehende Gesellschaften u. a. für Aktiengesellschaften der 31. März 2022, für u. a. GmbHs der 30. Juni 2022 sowie u. a. für eingetragene Personengesellschaften der 31. Dezember 2022; in diesen Fällen existiert hinsichtlich der Festsetzung der Geldbußen eine einjährige Karenzfrist.

Hinweise: Die Meldepflichten beim Transparenzregister gelten (entsprechend derer für das Handelsregister) auch für zukünftige Veränderungen in der Gesellschafterstruktur, z. B. bei Aufnahme oder Ausscheiden von Gesellschaftern, bei Veränderung der Anteilsverhältnisse oder der Geschäftsführung. Für die Prüfung und Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten Ihrer Gesellschaft, die Vornahme von Meldungen an das Transparenzregister oder bei sonstigen Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich gerne an Herrn Rechtsanwalt/Steuerberater Gero von Glasenapp, gg@turnbullirrgang.de, Tel.: 040 35 60 04 0.

3. Aktuelles zu den Corona-Hilfeprogrammen

Die sog. „**Corona-Überbrückungshilfe III Plus**“ hat seit Juli 2021 die „Überbrückungshilfe III“ des Bundes abgelöst und unterstützt durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Unternehmen. Grundsätzlich anspruchsberechtigt sind neben kleinen und mittelständische Unternehmen Selbstständige und gemeinnützige Unternehmen sowie Unternehmen bestimmter Branchen oberhalb einer Umsatzgrenze von 750 Mio. €.

Die Überbrückungshilfe III Plus wurde aktuell über den 30. September 2021 hinaus bis zum **31. Dezember 2021** verlängert. Die mit der Überbrückungshilfe III Plus verbundene Fixkostenförderung ist nach dem tatsächlich eingetretenen Umsatzrückgang gestaffelt, der mindestens 30 % im Vergleich zum jeweiligen Monats-Referenzumsatz aus 2019 betragen muss. Die Förderbedingungen im Verlängerungszeitraum ab 1. Oktober 2021 wurden weitestgehend beibehalten – ausgelaufen ist lediglich die sog. „Restart-Prämie“, die als weiterer Zuschuss zu den Personalkosten bei einer bestimmten Steigerung der Beschäftigung nur für Förderzeiträume bis 30. September 2021 beantragt werden kann. Hinsichtlich weiterer Voraussetzungen verweisen wir insbesondere auf die Ausführungen in unserer Mandanteninformation 204 - diese und weitere Ausgaben können Sie unter www.turnbullirrgang.de nachlesen.

Aus der sog. Neustarthilfe für Soloselbständige und insb. sog. Einmann-Kapitalgesellschaften wurde ab 1. Juli 2021 bis zunächst 30. September 2021 die sog. „**Neustarthilfe Plus**“. Auch diese wurde aktuell bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Den förderungsfähigen Soloselbständigen und Unternehmen wird dabei für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2021 eine Betriebskostenpauschale von 50 % des Referenzumsatzes, max. 4,5 T€ pro Quartal, gewährt, sofern der Referenzumsatz innerhalb des Förderzeitraums gegenüber dem Referenzumsatz (i. d. R. aus 2019) um mehr als 60 % zurückgeht.

Hinweise: Die Fristen zur Einreichung von Erst- und Änderungsanträgen bei der Überbrückungshilfe III Plus und für Anträge zur Neustarthilfe Plus wurden **bis zum 31. Dezember 2021** verlängert. Sofern Sie eine Förderung aufgrund der aktuellen Förderprogramme grundsätzlich für möglich halten, sprechen Sie uns bitte an.

4. Rentenbesteuerung – Verfassungsbeschwerde eingelegt

Im Mai 2021 hat der Bundesfinanzhof eine Klage zur Doppelbesteuerung der gesetzlichen Renten als unbegründet abgewiesen – für spätere Rentengängige indes zeichnet sich nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs wegen der Abschmelzung des Rentenfreibetrags eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung ab.

Die beim Bundesfinanzhof mit ihrer Klage unterlegenen Steuerpflichtigen haben gegen das Urteil des Bundesfinanzhofs Verfassungsbeschwerde eingelegt. Das Bundesfinanzministerium hat hierauf reagiert und angekündigt, dass Steuerbescheide, in denen Leibrenten oder andere Leistungen aus einer Basisversorgung erfasst sind, soweit verfahrensrechtlich möglich, für Veranlagungszeiträume ab 2005 vorläufig ergehen werden. Nach dem aktuell ergangenen Schreiben der Finanzverwaltung wird jedoch in die Vorläufigkeitsvermerke ein Hinweis auf die Nachweispflicht des Steuerpflichtigen aufgenommen werden.

Hinweise: Sofern die Verfassungswidrigkeit der Rentenbesteuerung zukünftig festgestellt werden sollte, muss somit der einzelne Steuerpflichtige den – im Einzelfall vermutlich schwierigen – Nachweis einer übermäßigen Besteuerung seiner eigenen Rente gegenüber der Finanzverwaltung führen. Entsprechende Unterlagen, wie Steuer- und Rentenbescheide, sollten daher unbedingt aufgehoben werden. In einem weiteren Urteil hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass bei (privaten) Renten aus Kapitalanlageprodukten durch deren Besteuerung (lediglich) mit dem Ertragsanteil systembedingt keine Doppelbesteuerung vorliegen kann.

5. Bewirtungsbelege – Neues Schreiben der Finanzverwaltung veröffentlicht

Die Anerkennung von Bewirtungsbelegen ist regelmäßig Anlass für Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung. Diese hat aktuell ein Schreiben herausgegeben, in dem erstmalig auch die Grundsätze für eine **Anerkennung digitaler Belege** genannt werden. Daneben stellt die Finanzverwaltung in dem Schreiben klar, dass hinsichtlich der Anforderungen bei Bewirtungsbelegen aus dem In- und Ausland grundsätzlich keine Unterschiede bestehen. Zur Vermeidung von Diskussionen mit der Finanzverwaltung und etwaiger steuerlicher Nachteile sollten Sie im Zweifelsfall unbedingt steuerlichen Rat einholen.

6. Steuerzinsen – Aktuelles Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Steuernachforderungen und -erstattungen zur Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer unterliegen nach aktueller gesetzlicher Regelung der sog. Vollverzinsung, nach der (unter Berücksichtigung einer zinsfreien Karenzzeit von grundsätzlich 15 Monaten) ein Zinssatz von monatlich 0,5 % zugrunde gelegt wird. Nach einem aktuellen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen für Verzinsungszeiträume **ab dem 1. Januar 2014** verfassungswidrig.

Spätestens seit diesem Zeitpunkt ist nach Auffassung des Gerichts der jährliche Zinssatz von 6 % realitätsfern. Dennoch darf die bisherige Regelung für Verzinsungszeiträume bis einschließlich des Jahres 2018 beibehalten werden. **Für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019** hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine **verfassungsgemäße Neuregelung zu schaffen**, die dann **rückwirkend** auf alle noch nicht bestandskräftigen Zinsfestsetzungen für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden sein wird.

Hinweise: Nach einem aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils ergangenen Schreiben der Finanzverwaltung bleiben unanfechtbare Zinsfestsetzungen auch für die Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 bestehen. Daher sollten auf Steuernachzahlungen ergehende Zinsfestsetzungen unbedingt verfahrensmäßig offengehalten werden. Zinsen für Veranlagungszeiträume ab dem Jahr 2019 sollen bis zu einer gesetzlichen Neuregelung generell ausgesetzt werden.

7. Aktuelles für die Arbeit in Vereinen

Für gemeinnützige Vereine, deren Einnahmen innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 45 T€ betragen, entfällt für alle noch offenen Fälle die sog. **zeitnahe Mittelverwendung**, nach der die Mittel spätestens bis zum Ende des übernächsten Jahres nach dem Zufluss für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden müssen. Zu den Einnahmen zählen nach Auffassung der Finanzverwaltung die Gesamteinnahmen des Vereins aus allen Tätigkeitsbereichen (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweck- und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe) einschließlich etwaiger Erbschaften und Schenkungen. Durch eine weitere Neuregelung können gemeinnützige Körperschaften seit Anfang 2021 grundsätzlich sämtliche Geldmittel und Vereinsvermögen an andere ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften weitergeben.

Einen guten Überblick über die sehr umfassenden und komplizierten Regelungen des Vereinssteuerrechts bietet die Broschüre „Vereine & Steuern“, die das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen in aktueller Auflage herausgegeben hat. Die Broschüre ist auf der Website des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen [verfügbar](#).

Hinweise: Der Gesetzgeber hat aktuell die aufgrund der Corona-Pandemie eingeführten **Ausnahmeregelungen für Mitgliederversammlungen** verlängert. Hiernach können bis zum 31. August 2022 auch ohne entsprechende Grundlage in der Vereinssatzung u. a. Vorstandsmitglieder ihren Posten über ihre Amtszeit hinaus behalten, Vereine digitale oder hybride Mitgliederversammlungen oder unter bestimmten Voraussetzungen auch keine Versammlung abhalten. Zudem können schriftliche Abstimmungen erfolgen, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt.

8. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist¹

	November 2021	Dezember 2021	Januar 2022
Einkommen-, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	-	10./13. ¹	-
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer - Monatszahler	10./15. ¹	10./13. ¹	10./13. ¹
- Quartalszahler	-	-	10./13. ¹
Gewerbe-, Grundsteuer	15./18. ¹	-	-
Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.			

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt
(Redaktionsschluss: 26. Oktober 2021)

www.turnbullirrgang.de